Fragebogen

Neue Datenbearbeitungsinstrumente für die Polizei und  
erweiterter Polizeigewahrsam: Vernehmlassungsverfahren zu  
Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

vom 29. April bis 27. August 2021

Bitte bis 27. August 2021 per E-Mail einsenden an: [vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

Eingereicht von:

|  |  |
| --- | --- |
| Name/Organisation | GRÜNE/Junge Grüne Kanton Luzern |
| Kontaktperson | Noëlle Bucher |
| Adresse | Anna-Neumann-Gasse 10 |
| PLZ Ort | 6005 Luzern |
| Telefon | 041 420 00 65 |
| E-Mail | noelle.bucher@lu.ch |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort und Datum | Luzern, 25. August 2021 |

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| **1. Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV)**  **(§ 4quinquies Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.1 und 3.1)**  Es soll die gesetzliche Grundlage für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) wie auch für den Zugriff auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen geschaffen werden. Das System kann Kennschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen einlesen und deren Halterinnen oder Halter erkennen. Bei gestohlenen Fahrzeugen oder gesuchten Straftäterinnen oder Straftätern ergeht eine Warnung an die Polizei, die wiederum die notwendigen Massnahmen treffen kann. So können Fahrzeuge gestoppt und gesuchte Personen gefasst werden. |
| 1.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Polizei die AFV einsetzen und zu den oben beschrieben Zwecken auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen zugreifen kann? |
| Ja |
| Nein, nämlich:  Der Einsatz der AFV ist aus Sicht der Grünen Partei nicht vereinbar mit den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen, zumal davon ausgegangen werden kann, dass mit der AFV auch biometrische Daten gesammelt werden. Darüber hinaus stellen sich uns mit dem Einsatz der AFV auch datenschutzrechtliche Fragezeichen, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Daten sofort wieder gelöscht werden. |
| 1.2 Die AFV soll ausschliesslich zur Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Fahndung nach Personen und gestohlenen Fahrzeugen eingesetzt werden. Sie soll entgegen dem Mustergesetzestext der KKJPD nicht dafür eingesetzt werden, um nach Personen mit entzogenen oder nicht vorhandenen Führerausweisen zu fahnden. Sind Sie damit einverstanden? |
| Ja |
| Nein, nämlich:  Die Grüne Partei begrüsst den angepassten Einsatz der AFV mit Fokus auf die Verfolgung von Verbrechen, lehnt aber den Einsatz der AFV zur Verfolgung von Vergehen ab. Wir sind dagegen, AFV als universelles Fahndungsinstrument einzusetzen.  Zudem sprechen wir uns dafür aus, einen Deliktskatalog zu erarbeiten, mittels welchem das Einsatzgebiet möglichst klar definiert werden kann. Der Einsatz der AFV soll aus Sicht der Grünen Partei ferner nur für Strafverfolgung erlaubt werden, nicht aber für Vorermittlungen. |
| 1.3 Sind Sie mit der vorgesehenen Bearbeitungs- beziehungsweise Vernichtungsfrist von 100 Tagen einverstanden oder würden Sie eine kürzere Frist von 30 Tagen vorziehen? |
| 100 Tage |
| 30 Tage  Bemerkungen:  Aus Datenschutzgründen begrüssten wir eine kürzere Frist von 30 Tagen. Falls sich beim Datenabgleich kein Treffer ergibt, sollen die Daten unverzüglich und spurlos gelöscht werden.  Es ist zu verhindern, dass die Polizei über mehrere Tage/Wochen Bewegungsprofile anlegen kann. |
| **2. Lage- und Analysesysteme im Bereich der seriellen Kriminalität**  **(§ 4sexies Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.2 und 3.1)** | |
| Es soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Luzerner Polizei Lage- und Analysesysteme zur Bekämpfung der Serienkriminalität, wie beispielsweise Picar und Picsel, einsetzen kann. Solche Systeme erkennen Muster der begangenen Delikte und können so feststellen, welche Delikte von der gleichen Täterschaft begangen wurden und wo in der nahen Zukunft mutmasslich weitere ähnliche Straftaten begangen werden. | |
| 2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Polizei zur Bekämpfung der Serienkriminalität Lage- und Analysesysteme einsetzen und die dafür notwendigen Daten mit Behörden anderer Kantone und des Bundes austauschen kann? |
| Ja  Der Einsatz einer Software im Rahmen von Predictive Policing stellt eine Herausforderung dar. Die Risikobewertung potenzieller Gewalttäter/-innen darf nicht ausschliesslich durch den Einsatz einer Software erfolgen, sondern soll maximal ergänzend zur fachlichen Einschätzung von Polizei und Staatsanwaltschaft eingesetzt werden.  Zudem fordern wir, dass diejenigen Mitarbeitenden, welche die Systeme bedienen dürfen, im Bereich Datenschutz und Ethik (o. ä.) ausgebildet werden.  Die eingesetzten Programme sollen nicht nur in der täglichen Arbeit beurteilt werden, sondern bereits bevor damit gearbeitet wird und insbesondere auch durch eine unabhängige Stelle geprüft und evaluiert werden.  Offen bleibt für uns zudem die Frage, welche Ereignisse in die Datenbank Eingang finden. Der Fokus soll auf die serielle Kriminalität im Bereich der Vermögens-, Gewalt- und Sexualdelikte liegen. |
| Nein, nämlich: |
|  | |
| 2.2 Sind Sie mit den für den Einsatz von Lage- und Analysesystemen vorgesehenen Regeln einverstanden, insbesondere mit der absoluten Vernichtungsfrist von 5 Jahren (§ 4sexies 3b)? |
| Ja |
| Nein, nämlich:  Eine Vernichtungsfrist von 3 Jahren scheint angemessen. |
|  | |
| **3. Gemeinsame Einsatzleitzentrale**  **(§ 4septies Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.3 und 3.1)** |
| Es soll eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch geschaffen werden, der für eine interkantonale Einsatzleitzentrale nötig ist. Der Vorteil einer solchen zeigt sich insbesondere bei einem Ausfall einer Einsatzleitzentrale oder deren Überlastung wegen ausserordentlichen Ereignissen wie einem Amoklauf oder einer Grossveranstaltung. Die Gesetzesnorm ist so formuliert, dass sie nicht nur für das aktuelle Zusammenarbeitsprojekt «Vision 2025» der Zentralschweizer Kantone herangezogen werden kann, sondern auch anderen vergleichbaren Projekten dienen kann. Sind Sie damit einverstanden? |
| Ja | |
| Nein | |
| Bemerkungen:  Ein Eintrag auf der Gefährder-Liste stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar. Der Austausch mit anderen Kantonen verstärkt diesen Missstand. | |

|  |
| --- |
| **4. Datenaustausch bei polizeilichen Ermittlungen und zur Darstellung von**  **Lagebildern; (§ 4octies Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.4 und 3.1)** |
| Die Luzerner Polizei soll sich an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone beteiligen können. Das betrifft zum einen Datenbearbeitungssysteme im Dienste der Vorermittlung oder der Ermittlung innerhalb von Strafverfahren und zum anderen Datenbearbeitungssysteme zur Darstellung eines Lagebildes.  Sind Sie damit einverstanden? |
| Ja  Mit Datenbearbeitungssystemen sollen ausschliesslich Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig sind. Der Schutz der Persönlichkeit/Datenschutz gilt es in jedem Fall adäquat zu berücksichtigen. |
| Nein, nämlich: |
| **5.** **Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen**  **(§ 16 Absatz 1d Entwurf 2; Erläuterungen Kap. 2.6 und 3.2)** |
| Sind Sie damit einverstanden, dass eine gesetzliche Grundlage für den Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen geschaffen wird? Konkret sollen dadurch vor allem Zuführungen zu einem Betreibungsamt oder zu einem Pfändungsverfahren ermöglicht werden. |
| Ja |
| Nein, nämlich: |
| **6. Weitere Bemerkungen?** | |
| Der Einsatz einer Software im Rahmen von Predictive Policing stellt eine Herausforderung dar. Die Risikobewertung potenzieller Gewalttäter/-innen darf nicht ausschliesslich durch den Einsatz einer Software erfolgen, sondern soll maximal ergänzend zur fachlichen Einschätzung von Polizei und Staatsanwaltschaft eingesetzt werden. | |

R:\Kanton_Luzern\SK_Staatskanzlei\CD\Logos horizontal\Logo Luzern Solo\LogoL_sw_neutral_master-rahmen.wmf

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17

www.lu.ch

justiz@lu.ch